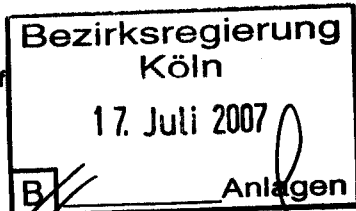




Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

an
-Dezernat 21-
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, [redacted] und Münster



Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: AR Hartwig
Bernd.Hartwig@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2396
Fax (0211) 871 162396

Aktenzeichen
15-39.03.02-5-Irak

Handwritten: 17. Juli 2007, 15-39.02-5-Irak, 13. Juli 2007, 15-18/7

nachrichtlich

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf und
Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen,
Köln, Minden und Münster

Landtag Nordrhein-Westfalen
- Petitionsausschuss -

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstr. 1
40472 Düsseldorf

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Städtetag Nordrhein Westfalen
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Nordrhein-Westfälischer Städte- und
Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 19
40474 Düsseldorf

**Aufenthaltsrechtliche Behandlung von vollziehbar ausreisepflichtigen
Personen aus dem Irak**

Erlasse vom 01.04.2003, 18.12.2003, Az.: 14.44.382-I 3, und 14.02.2007, Az. 15-39.03.02-3-Irak

Anlagen

Mit zu Ihrer Unterrichtung beigefügtem Beschluss hat die Innenministerkonferenz in ihrer Sitzung vom 31.05./01.06.2007 ergänzend festgestellt, dass unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Straftätern (siehe mein Erlass vom 14.2.07) nunmehr auch aus dem Nordirak (Provinzen Sulaymaniyah, Erbil und Dohuk) stammende

ausreisepflichtige Iraker nach dorthin abgeschoben werden können, die in Deutschland die innere Sicherheit gefährden – d. h. wenn Tatsachen vorliegen, die eine Ausweisung begründen würden. Dies gilt nur für Ausweisungen, die auf den Tatbeständen des AufenthG basieren, die der Abwehr von Gefahren für die Innere Sicherheit dienen.

Ich bitte, die Ausländerbehörden unverzüglich zu unterrichten.

Im Auftrag


(Block)

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 183. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 1. Juni 2007 in Berlin

8. Rückführungen in den Irak

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder nehmen den Bericht des Bundesministers des Innern über die zwischenzeitlich geführten weiteren Gespräche mit der irakischen Seite zustimmend zur Kenntnis.

2. Die IMK stellt fest, dass - unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Straftätern - nunmehr auch aus dem Nordirak (Provinzen Sulaymaniyah, Erbil und Dohuk) stammende ausreisepflichtige irakische Staatsangehörige, die in Deutschland die innere Sicherheit gefährden - d. h. wenn Tatsachen vorliegen, die eine Ausweisung begründen würden -, dorthin zurückgeführt werden können. Soweit erforderlich, werden auch diese Abschiebungen auf dem Luftweg in den Nordirak durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei begleitet.